- körperschaft geleisteten Dienste in Ausübung von Regierungsfunktionen gezahlt werden, können nur in diesem Vertragstaat besteuert werden,
- b) Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem anderen Vertragstaat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Vertragstaat ansässig ist und
 - (i) ein Staatsbürger dieses Vertragstaates ist oder
 - (ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Vertragstaat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten,
- a) Ruhegehälter, die von der Regierung eines Vertragstaates oder einer ihrer Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die der Regierung dieses Vertragstaates oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Vertragstaat besteuert werden,
 - b) Diese Ruhegehälter können jedoch nur im anderen Vertragstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Vertragstaat ansässig ist und ein Staatsbürger dieses anderen Vertragstaates ist.
- 3. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit der Regierung eines Vertragstaates oder einer ihrer Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15, 16, 17 und 18 anzuwenden.

Artikel 20

Lehrer und Forscher

Eine natürliche Person, die — bevor sie in einen Vertragstaat einreist — im anderen Vertragstaat ansässig ist oder unmittelbar war und die im, erstgenannten Vertragstaat sich Hauptzweck der Lehrtätigkeit, der Vorlesungstätigkeit der Forschung an einer Universität, einer Hochschule zum oder anderen Bildungseinrichtung oder einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung, die von der Regierung des erstgenannten Vertragstaates anerkannt ist, aufhält, wird Besteuerung im erstgenannten Vertragstaat der für einen Zeitraum von fünf Jahren - gerechnet von ihrer ersten Einreise in den erstgenannten Vertragstaat - in bezug auf Vergütungen aus solcher Lehr-, Vorlesungs- oder Forschungstätigkeit ausgenommen.

Artikel 21

Studenten und Auszubildende

Ein Student, Lehrling oder Auszubildender, der unmittelbar vor Einreise in einen Vertragstaat im anderen Vertragstaat ansässig ist oder war und der sich im erstgenannten Staat ausschließlich zum Zweck seiner Ausbildung oder seines Studiums aufhält, wird im erstgenannten Staat für die folgenden Zahlungen oder Einkünfte von der Steuer ausgenommen, die er zum Zweck seines Unterhalts, seines Studiums oder seiner Ausbildung erhält oder erzielt:

- a) Zahlungen, die er aus Quellen außerhalb dieses Vertragstaates zum Zweck seines Unterhalts, Studiums, seiner Ausbildung oder der Forschung bezieht;
- Zuschüsse, Stipendien oder Auszeichnungen, die von der Regierung oder einer wissenschaftlichen, kulturellen, Bildungs- oder einer anderen steuerfreien Organisation zur Verfügung gestellt wurden; und
- c) Einkünfte aus persönlichen Dienstleistungen, die in diesem Vertragstaat geleistet wurden und die 3 500 Mark der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den entsprechenden Gegenwert in Renminbi Yuan der Volksrepublik China innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschreiten.

Artikel 22

Andere Einkünfte

1. Einkünfte einer in einem Vertragstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Entstehung nur in diesem Vertragstaat besteuert werden.

- 2. Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 bzw. 14 anzuwenden.
- 3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Einkünfte einer in einem Vertragstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht behandelt wurden und die im anderen Vertragstaat entstehen, auch im anderen Vertragstaat besteuert werden.

Artikel 23

Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

- 1. In der Deutschen Demokratischen Republik wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
 - a) Bezieht eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Person Einkünfte, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens in China besteuert werden können, so nimmt die Deutsche Demokratische Republik diese Einkünfte von der Besteuerung aus, es sei denn, die Bestimmungen des Unterabsatzes b) dieses Absatzes kommen zur Anwendung.
 - b) Bezieht eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige natürliche Person Einkünfte aus Lizenzgebühren, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 12 dieses Abkommens in China besteuert werden können, so rechnet die Deutsche Demokratische Republik auf die vom Einkommen dieser ansässigen Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in China gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus China stammenden Einkünfte entfällt.
- 2. In China wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
 - a) Bezieht eine in China ansässige Person in der Deutschen Demokratischen Republik Einkünfte, so kann der in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens in der Deutschen Demokratischen Republik auf diese Einkünfte zu zahlende Steuerbetrag auf die dieser ansässigen Person auferlegten chinesischen Steuer angerechnet werden. Der anzurechnende Betrag darf jedoch die chinesische Steuer auf diese Einkünfte, die nach den Steuergesetzen und -regelungen Chinas berechnet wurde, nicht übersteigen.
 - b) Handelt es sich bei den aus der Deutschen Demokratischen Republik stammenden Einkünften um Dividenden, die von einer in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Gesellschaft an eine in China ansässige Gesellschaft gezahlt werden, in deren Besitz nicht weniger als 10 % der Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft sind, so berücksichtigt die Anrechnung die Steuer, die von der die Dividenden zahlenden

 Gesellschaft an die Deutsche Demokratische Republik in bezug auf ihre Einkünfte gezahlt wird.

Artikel 24

Gleichbehandlung

1. Staatsbürger eines Vertragstaates dürfen im anderen Vertragstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsbürger des anderen Vertragstaates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragstaat ansässig sind.